



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279
 VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / Kf. 1202 TELEFAX 711 32 3780

Zl. 12-43.00/99 Gm/Pz

Wien, 25. März 1999

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 12-43.00/99 -GE / 19 Pz
Datum: 30. März 1999
Verteilt

Betr.: Bundesgesetz zur Bereinigung der vor 1946 erlassenen einfachen Bundesgesetze und Verordnungen (Erstes Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 1. BRBG)

Dr. Janitsch

Bezug: Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 5. März 1999;
GZ: 690.033/2-V/3/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundeskanzleramt hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme sowie per e-mail an die Adresse

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiermit die erbetenen Kopien.

Hochachtungsvoll
Der Generaldirektor:

i. V. 

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279
VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / Kf. 1201 TELEFAX 711 32 3778

Zl. 12-43.00/99 Sd/Pz

Wien, 25. März 1999

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 1
1010 Wien

Betr.: Bundesgesetz zur Bereinigung der vor
1946 erlassenen einfachen Bundesgesetz-
ze und Verordnungen (Erstes Bundes-
rechtsbereinigungsgesetz – 1. BRBG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 5. 3. 1999;
GZ: 690.033/2-V/3/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat gegen den ausgesandten Gesetzesentwurf keine wesentlichen Einwände; das geplante Vorhaben wird ausdrücklich begrüßt.

Der Grundsatz, alle Rechtsvorschriften vor einem bestimmten Datum ausdrücklich aufzuheben oder konkret zu bezeichnen, welche Rechtsvorschriften nicht aufgehoben werden sollen, ist unseres Erachtens eine gute Grundlage für die weitere Vorgangsweise.

Das Sozialversicherungsrecht wurde in den letzten Jahrzehnten (beginnend mit dem ASVG 1955) neu beschlossen, sodaß der ausgesandte Entwurf auf die vom Hauptverband zu vollziehenden Gesetze keinen Einfluß hat; eine Rechtsbereinigung im Sozialversicherungsrecht wird durch die Arbeit einer entsprechenden Kommission bereits vorbereitet (Rechtsbereinigungskommission, BGBl. Nr. 205/1994).

- 2 -

Zu einigen Fragen des Arbeitnehmerschutzgesetzes hat uns die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt die beiliegende Stellungnahme übermittelt; wir bitten Sie, die darin enthaltenen Hinweise bei der weiteren Arbeit zu berücksichtigen.

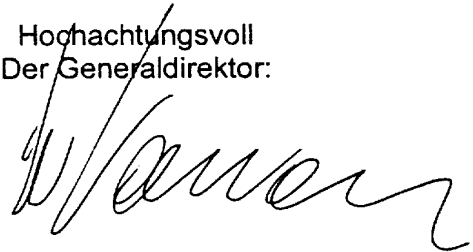
* * *

Ihrem Wunsch entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates und an die e-mail-Adresse

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

weitergeleitet.

Hochachtungsvoll
Der Generaldirektor:



Beilage

